

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr

das dritte Schuljahr¹ besucht und die Berufsfachschule für Notfallsanitäter mit der Durchschnittsnote

=

abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und praktischer Unterricht

| | | | |
|---|----------------------|---|----------------------|
| Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen | <input type="text"/> | Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen | <input type="text"/> |
| Allgemeine Notfallmedizin | <input type="text"/> | Berufs- und Staatskunde | <input type="text"/> |
| Spezielle Notfallmedizin | <input type="text"/> | Deutsch | <input type="text"/> |
| Organisation und Einsatzlehre | <input type="text"/> | Englisch | <input type="text"/> |
| Team Ressource Management und Qualitätsmanagement | <input type="text"/> | Fallbearbeitung | <input type="text"/> |

Praktische Ausbildung

Wahlfächer²

| | | | |
|-------|----------------------|-------|----------------------|
| | <input type="text"/> | | <input type="text"/> |
| | <input type="text"/> | | <input type="text"/> |

³..... hat die staatliche Prüfung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bestanden.⁴

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

....., den

Schulleitung

(Siegel)

.....
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Pflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
Durchschnittsnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut, 1,51 - 2,50 = gut, 2,51 - 3,50 = befriedigend, 3,51 - 4,50 = ausreichend

¹ Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

² Ggf. streichen.

³ Vor- und Familienname ergänzen.

⁴ Wenn die Voraussetzungen des § 47 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen:
„Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird *Vorname Nachname* der mittlere Schulabschluss verliehen.“.